OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851934/9/KPe

Datum:
Linz, 15. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des B S, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30.11.2023 zu GZ: BHVBGe-2023-399172/3-UMB betreffend Abweisung des Antrags auf Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung hinsichtlich des Gewerbes „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten“

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird wegen Unzuständigkeit der Behörde aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 22.11.2023 (Eingang: 28.11.2023) hat der Beschwerdeführer mit Wohnsitz in der Straße, L, das an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) gerichtete „Ansuchen um Nachsicht der Gewerbeberechtigung“ eingebracht.

I.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30.11.2023 zu GZ: BHVBGe-2023-399172/3-UMB wurde dem Ansuchen des B S (im Folgenden: Beschwerdeführer) vom 28.11.2023 keine Folge gegeben und die angestrebte Nachsicht für das Gewerbe „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten“ nicht erteilt.

Begründend verwies die Behörde auf zwei strafgerichtliche Verurteilungen des Landesgerichts Wels aus dem Jahr 2021 betreffend Abgabenhinterziehung; Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung; versuchten schweren gewerbsmäßigen Betrug; grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen, wobei der Befriedigungsausfall 1.000.000 Euro übersteigt; übermäßiger, mit den Vermögensverhältnissen in auffallendem Widerspruch stehender Aufwand; nicht ordentliches Führen von Geschäftsbüchern; Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren; Vereitelung der Befriedigung wenigstens eines der Gläubiger durch kridaträchtige Handlungen; betrügerische Krida mit einem 300.000 Euro übersteigenden Schaden; betrügerisches Anmelden zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse. Aufgrund der Eigenart der strafbaren Handlungen sei zu befürchten, dass der Beschwerdeführer bei der Ausübung eines Gewerbes die gleichen bzw. vergleichbare Taten begehe, weshalb die Nachsicht nicht zu erteilen gewesen sei.

I.3. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19.12.2023 fristgerecht Beschwerde erhoben.

I.4. Mit Schreiben vom 22.12.2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensakts legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.5. Mit Eingabe vom 24.01.2024 legte die belangte Behörde zur Frage der Zuständigkeit den Akt mit der GZ: BHVBGe-2023-399172/3-UMB betreffend die Gewerbeanmeldung der A GmbH am Standort Adresse, Gemeinde P, vor, in welcher der Beschwerdeführer als gewerberechtlicher Geschäftsführer namhaft gemacht worden ist. (Dieses Verfahren ist aufgrund der erfolgten Antragszurückziehung bereits beendet.) Daraus ergebe sich, dass das hier verfahrensgegenständliche Nachsichtsansuchen des Beschwerdeführers mit der Ausübung der Tätigkeit als gewerberechtlicher Geschäftsführer im Zuständigkeitssprengel der belangten Behörde stehe.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 24.01.2024 (ON 5) aufgefordert zu konkretisieren, ob der verfahrensgegenständliche Nachsichtsantrag ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausübung der Gewerbetätigkeit der A Projektentwicklung GmbH am Standort Adresse, Gemeinde P, steht oder allgemein (also hinsichtlich etwaiger anderer Standorte, anderer Unternehmen oder auch als Selbständiger) zu verstehen ist.

I.7. Mit Schreiben vom 30.01.2024 (ON 6) hat der Beschwerdeführer u.a. mitgeteilt: „Mein Nachsichtsantrag bezieht sich allgemein auf die Ausübung der Gewerbstätigkeit. Hier hätte ich aktuell zwei potentielle Arbeitgeber in Aussicht, die souverän und anspruchsvoll wirken. Die Selbstständigkeit kommt hiermit nicht in Frage.“.

I.8. Zum Schreiben des Beschwerdeführers vom 30.01.2024 (siehe Punkt I.7.) wurde der belangten Behörde Gelegenheit zur Äußerung gegeben (Schreiben vom 06.02.2024, ON 7) und darin mitgeteilt, dass – nach der vorläufigen Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich – eine örtliche Zuständigkeit der belangten Behörde nicht gegeben sei. Mit Schreiben vom 06.02.2024, ON 8, hat die belangte Behörde mitgeteilt, sich dieser Rechtsauffassung anzuschließen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in die Beschwerde. Weiters wurde entsprechend der Darstellung im Verfahrensverlauf Parteiengehör gewahrt und Einsicht genommen ins Zentrale Melderegister. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht geboten, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens wird der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang als Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrunde gelegt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Behördenakt und den seitens der Parteien erfolgten Äußerungen im Rahmen des Parteiengehörs. Der vom Beschwerdeführer in seinem Antrag selbst angegebene Wohnsitz stimmt mit den Daten im Zentralen Melderegister überein, sodass dieser zweifelsfrei feststeht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die örtliche Zuständigkeit der Behörde bestimmt sich in berufsrechtlichen Verfahren (Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens beziehen) grundsätzlich nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll (soweit die GewO selbst keine abweichenden Regelungen enthält), ansonsten ist § 3 Z 3 AVG (Wohnsitz/Aufenthalt) maßgebend (vgl. *Raschauer* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 333 Rz 6). Der gegenständliche Antrag auf Nachsicht war zwar auf ein bestimmtes Gewerbe gerichtet, er war aber (weder im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides, noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren) nicht auf einen bestimmten Zweck oder Standort eingeschränkt (vgl. in diesem Zusammenhang *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO Vor § 26 Rz 15 f). Da sohin die Nachsicht vom Gewerbeausschluss nicht im Zusammenhang mit einer (gleichzeitigen) Gewerbeanmeldung beantragt wurde und der verfahrensgegenständliche Antrag auch nicht nur eine bestimmte Bestellung als Geschäftsführer betrifft (und auch nicht auf einen bestimmten Zweck oder Standort eingeschränkt ist), ist gegenständlich jene Gewerbebehörde zuständig, in deren Sprengel der Wohnsitz des Antragstellers liegt. Der angefochtene Bescheid ist daher wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde zu beheben.

III.2. Im vorliegenden Fall erfolgte (nur) eine elektronische Aktenvorlage, der verfahrenseinleitende Antrag liegt daher bei der belangten Behörde vor. Ab Erlassung dieses Erkenntnisses ist infolge der Aufhebung des angefochtenen Bescheides der verfahrenseinleitende Antrag (ab diesem Zeitpunkt) wieder als unerledigt anzusehen. Die belangte Behörde wird daher den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Nachsicht an die (sachlich und) örtlich zuständige Behörde weiterzuleiten haben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner